

## **Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern vom 28. November 2015**

Aufgrund des § 23 Absatz 2 Nr. 5 in Verbindung mit § 42 des Heilberufsgesetzes vom 22. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 62), zuletzt geändert durch Art. 2 Zweites Gesetz zur Umsetzung der VerhältnismäßigkeitsRL [RL (EU) 2018/958] vor Erl. neuer Berufsreglementierungen im Bereich der Körperschaften des öffentlichen Rechts und im Volksabstimmungsgesetz vom 21.10.2024 (GVOBl. M-V S. 558), hat die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern am 7. Dezember 2024 folgende Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern vom 28. November 2015 beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Weiterbildungsordnung der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern vom 28. November 2015**

1. In § 8 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„Weiterbildungsstätten im Fachgebiet Öffentliches Gesundheitswesen sind die zahnärztlichen Dienste der Gesundheitsämter in Landkreisen und kreisfreien Städte sowie Einrichtungen der Hochschulen, Landesgesundheitsbehörden oder Bundesgesundheitsbehörden einschließlich Einrichtungen der Bundeswehr. Die Anlage zur Weiterbildungsordnung kann hierzu Näheres regeln.“

2. § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„Grundsätzlich darf ein ermächtigter niedergelassener Zahnarzt nur einen Zahnarzt weiterbilden. Ein an einer Hochschule tätiger Weiterbildungsleiter darf maximal fünf Zahnärzte weiterbilden. Auf schriftlichen Antrag kann der Vorstand Ausnahmen zulassen, wenn hierdurch die Durchführung einer ordnungsgemäßen Weiterbildung nicht gefährdet wird. Der Betreuungsschlüssel von 1:5 gilt ebenfalls für die Weiterbildungsermächtigten im Fachgebiet Öffentliches Gesundheitswesen.“

3. In § 15 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„Die Durchführung der Prüfung im Fachgebiet Öffentliches Gesundheitswesen erfolgt durch das Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie der Bezirksregierung Düsseldorf.“

4. In § 19 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„Abweichend von § 4 sind für die Weiterbildung im Fachgebiet Öffentliches Gesundheitswesen theoretische Lerninhalte einer strukturierten, curricularen Fortbildung, die vor Aufnahme der Weiterbildung im Fachgebiet Öffentliches Gesundheitswesen in die Weiterbildungsordnung erbracht wurden, auf die theoretische Unterweisung im Rahmen der Weiterbildung anzurechnen. Die Übergangsregelung endet am 31. Dezember 2028.“

5. Folgende Anlage 3 wird angefügt:

#### **“Anlage 3 Fachgebiet Öffentliches Gesundheitswesen**

##### **1. Gegenstand und Bezeichnung des Fachgebietes**

1.1 Das Gebiet des Öffentlichen Gesundheitswesens umfasst die fachgerechte Erfüllung der Aufgaben in den Einrichtungen des Öffentlichen Gesundheitswesens auf dem Gebiet der

Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, insbesondere in leitender Stellung.

- 1.2 Die Fachgebietsbezeichnung auf dem Fachgebiet Öffentliches Gesundheitswesen lautet:  
„Fachzahnarzt für Öffentliches Gesundheitswesen“.

## **2. Dauer und Ort der fachspezifischen Weiterbildung**

- 2.1 Die fachspezifische Weiterbildung auf dem Fachgebiet Öffentliches Gesundheitswesen beträgt mindestens drei Jahre.
- 2.2 Für die fachspezifische Weiterbildung müssen:
- a) mindestens 36 Monate zahnärztliche Tätigkeit im zahnärztlichen Dienst eines Trägers des öffentlichen Gesundheitsdienstes oder einer vergleichbaren Einrichtung und
  - b) die erfolgreiche Teilnahme an theoretischer Weiterbildung von mindestens 400 Stunden an der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen bzw. einer vergleichbaren Institution erbracht werden, wobei erfolgreich abgeschlossene Studienzeiten aus Public-Health-Studiengängen hierauf anzurechnen sind.

## **3. Voraussetzung der Ermächtigung**

Die Ermächtigung zur fachspezifischen Weiterbildung auf dem Gebiet des Öffentlichen Gesundheitswesens kann einem Zahnarzt dann erteilt werden, wenn er nach seiner Anerkennung als Fachzahnarzt für Öffentliches Gesundheitswesen mindestens fünf Jahre auf dem Gebiet des Öffentlichen Gesundheitswesens tätig war und noch tätig ist.

## **4. Voraussetzung der Zulassung als Weiterbildungsstätte im Fachgebiet Öffentliches Gesundheitswesen**

- 4.1 Die Weiterbildungsstätte muss die räumlichen, technisch-apparativen und personellen Voraussetzungen erfüllen, um den Erwerb der nachfolgend unter 5. aufgeführten Kenntnisse und Fähigkeiten zu gewährleisten.
- 4.2 Weiterbildungsstätten im Fachgebiet Öffentliches Gesundheitswesen sind die Zahnärztlichen Dienste der Gesundheitsämter in Landkreisen und kreisfreien Städten sowie Einrichtungen der Hochschulen, Landesgesundheitsbehörden oder Bundesgesundheitsbehörden, einschließlich der zahnärztlichen Einrichtungen der Bundeswehr. Weitere Weiterbildungsstätten können von der Zahnärztekammer ergänzend zugelassen werden.
- 4.3 Die Einrichtungen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes in Mecklenburg-Vorpommern stellen im Sinne einer Verbundweiterbildung eine gemeinsame Weiterbildungsstätte dar.

## **5. Theoretische und praktische Inhalte der Weiterbildung**

- 5.1 Die theoretischen Inhalte der Weiterbildung im Umfang von mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassen die Erlangung von Kenntnissen zu den nachfolgenden Schwerpunkten. Dies kann sowohl in physischer als auch in virtueller Präsenz erfolgen.

### **5.1.1 Struktur, Aufgaben und Organisation des Öffentlichen Gesundheitswesens**

### **5.1.2 Zahnärztliche Aufgaben im Öffentlichen Gesundheitsdienst**

Organisation und Durchführung von Maßnahmen der Gesundheitsförderung

Gesundheitserziehung und der präventiven Zahngesundheitspflege bei unterschiedlichen Alters- sowie vulnerablen, physisch und psychisch eingeschränkten Bevölkerungsgruppen

Ermittlung von Gesundheitsgefahren

Kinderschutz

**5.1.3 Epidemiologie, Statistik und Gesundheitsberichterstattung, Bewertung des Gesundheitszustandes der Bevölkerung auf Grundlage erhobener und analysierter Daten**

**5.1.4 Beratung und Aufklärung der Bevölkerung, Öffentlichkeitsarbeit**

**5.1.5 Zahnmedizinische Sachverständigen- und Gutachtertätigkeit**

**5.1.6 Recht- und Verwaltungskunde**

**5.1.7 Hygiene- und Qualitätsmanagement im zahnärztlichen Bereich des Öffentlichen Gesundheitswesens**

5.2 Die praktischen Inhalte der Weiterbildung umfassen die Erlangung von Kenntnissen zu den nachfolgenden Schwerpunkten sowie die Durchführung und Dokumentation der aufgeführten Leistungen.

<b>5.2.1 Weiterentwicklung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes und Wahrnehmung von Leitungstätigkeit im Öffentlichen Gesundheitsdienst</b>	<b>Fallzahlen</b>
Teilnahme an Landes- oder Bundesgremien (z. B. Gesundheitskonferenz, Ausschusssitzungen)	insgesamt 4
Moderation von Dienstberatungen	

<b>5.2.2 Überprüfung, Bewertung und Verbesserung von Kinder- und Jugendzahngesundheit</b>	<b>Fallzahlen</b>
Erfassung zahnmedizinischer Befunde anhand von Indizes (DMF/T, dmf/t u.a.)	insgesamt 8.000 Kinder/ Jugendliche
kieferorthopädische Diagnostik	
Erfassung des Mundhygienestatus	
Kariesrisikoanalyse (u. a. Sanierungsgrad, Behandlungsbedarf)	
Prävention/ nachgehende Maßnahmen unter dem Aspekt der Kinderschutzmedizin	
statistische Analyse der erhobenen zahnmedizinischen Daten und Ermittlung von Kariesrisiko	

<b>5.2.3 Zahnmedizinische Gruppenprophylaxe</b>	<b>Fallzahlen</b>
---	-------------------

Unterricht und Mitwirkung an Impulsen zu altersgerechter Zahngesundheit	insgesamt 2.000 Kinder/ Jugendliche
Ernährungsberatung	
Fluoridierungsmaßnahmen überwachen	

<b>5.2.4 Organisation und Verantwortung von Maßnahmen der zahnmedizinischen Gesundheitsförderung und Prävention</b>	<b>Fallzahlen</b>
Erstellung, Implementierung und Evaluation eines Prophylaxekonzeptes für Risikoeinrichtungen	2 Einrichtungen
Schulung von Multiplikatoren (z. B. ErzieherInnen, Hebammen, Tagesmütter)	2 Gruppen
Beratung und Aufklärung der Bevölkerung zu zahnmedizinischen Fragen im Rahmen von Projekttagen, Gesundheitsveranstaltungen, Elternarbeit	4 Veranstaltungen
Organisation und Durchführung von Präventionsveranstaltungen mit entsprechender Öffentlichkeits- und Pressearbeit (z. B. Tag der Zahngesundheit)	4 Veranstaltung

<b>5.2.5 Planung, Erstellung und Evaluation von Epidemiologie, Statistik und Gesundheitsberichterstattung im Rahmen der Zahnmedizin</b>	<b>Fallzahlen</b>
Auswertung von Mundgesundheitsdaten	2 Schuljahresstatistik sowie 1 ausführlicher Gesundheitsbericht
Bewertung des zahnmedizinischen Gesundheitszustandes der Bevölkerung	
Erstellung eines Gesundheitsberichts/ Jahresberichts	
Planung und Erstellung eines Konzepts zur Evaluation	
Evaluation von Maßnahmen	

<b>5.2.6 Ausführung zahnmedizinischer Sachverständigen- und Gutachtertätigkeit</b>	<b>Fallzahlen</b>
Gutachterliche Stellungnahmen aus dem Bereich der vertragszahnärztlichen Versorgung und der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ), AsylbLG sowie Beihilfe	insgesamt 15
sonstige Stellungnahmen	

<b>5.2.7 Bewertung von Hygiene und Gesundheitsschutz in öffentlichen Einrichtungen und Behandlungseinrichtungen und Planung von Maßnahmen zur Verbesserung im Rahmen der Zahnmedizin</b>	<b>Fallzahlen</b>
Infektionshygienische Begehungen von Zahnarztpraxen bzw. Praxen für ambulantes Operieren und Beratung zu allgemeinen Hygienefragen	insgesamt 4

## **6. Übergangsbestimmungen**

- 6.1 Abweichend von § 3 Abs. 2 sind Zeiten der beruflichen Tätigkeit im Sinne von Nr. 2.2 a), die in den letzten drei Jahren vor Eingang des Antrages auf Zustimmung zur Weiterbildung in der Geschäftsstelle der Zahnärztekammer erbracht wurden, im Umfang von 12 Monaten auf die Weiterbildungszeit anzurechnen. Diese Regelung gilt bis zum 31.12.2028.
- 6.2 Im Einvernehmen mit der Zahnärztekammer kann die Ermächtigung zur Weiterbildung im Sinne einer Verbundermächtigung einem Amtsarzt und einem fachlich geeigneten Zahnarzt erteilt werden. Der Amtsarzt muss in einer Einrichtung des Öffentlichen Gesundheitswesens in Mecklenburg-Vorpommern tätig sein und die Anerkennung als Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen seit mindestens fünf Jahren besitzen. Der Zahnarzt muss seit mindestens drei Jahren auf dem Gebiet des Öffentlichen Gesundheitswesens tätig sein. Diese Regelung gilt bis zum 31.12.2031.”

### **Artikel 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt nach der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Schwerin, den

Stefanie Tiede  
Präsidentin  
Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern